jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/10 10ObS321/98y, 10ObS243/98b, 10ObS254/01b, 10ObS104/14p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

ASVG §213a

Rechtssatz

Abgesehen vom Fall, daß ausschließlich dem Versicherten selbst eine grob fahrlässige Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften vorzuwerfen ist, ist es für die Gewährung einer Integritätsabgeltung unerheblich, ob neben dem Schädiger auch der Versicherte selbst Arbeitnehmerschutzvorschriften grob fahrlässig mißachtet hat.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 321/98y
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 321/98y
- 10 ObS 243/98b
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 243/98b
- 10 ObS 254/01b
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 254/01b
  Auch
- 10 ObS 104/14p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2014 10 ObS 104/14p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111034

Im RIS seit

10.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at